



## Bewerbungs- und Angebotsbedingungen zum Vergabeverfahren Rahmenverträge zur Pseudonymisierung von Transkripten und Berichten

Diese Unterlage ergänzt und konkretisiert die in der Vergabebekanntmachung genannten Festlegungen und Vorgaben.

Sie fasst noch einmal die Angaben und Nachweise, die ein Bieter/eine Bieterin seinem/ihrem Angebot beizufügen hat, zusammen.

### 1. Art und Umfang der Leistung

Das Büro der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs beabsichtigt in öffentlicher Ausschreibung gem. § 9 UVgO drei Rahmenverträgen zur Pseudonymisierung von Transkripten und Berichten zu schließen.

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte den beigefügten Vergabeunterlagen.

### 2. Bezeichnung der Stelle, bei der Fragen zur Ausschreibung gestellt werden können

Ansprechpartner in allen Fragen ist das  
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,  
Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ,  
Monika Claßen-Sielaff  
Von-Gablenz-Str. 2-6  
50679 Köln.

Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind bis zum 28.03.2019 schriftlich oder per E-Mail an [zentrale-beschaffung@bafza.bund.de](mailto:zentrale-beschaffung@bafza.bund.de) zu stellen.

Die Fragen werden schriftlich beantwortet.

Die Antworten werden als Ergänzung unter <http://www.bafza.de/aufgaben/zentrale-vergabestelle.html> bekannt gemacht.

Soweit die Beantwortung ergänzende oder berichtigende Angaben für die Ausschreibung enthält, werden sie als Ergänzungen zur Ausschreibung auf der Internetseite [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

Enthält die Ausschreibung nach Auffassung des Bieters/der Bieterin Unklarheiten, so hat er/sie das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ, un-

verzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Für die Kommunikation ist die e-Vergabe-Plattform des Bundes zu nutzen.

### **3. Die Gesamtleistung besteht aus drei Losen.**

### **4. Kosten**

Für die Erstellung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

### **5. Sprache**

Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen. Die Auftragsdurchführung ist in deutscher Sprache durchzuführen.

### **6. Bietergemeinschaften (falls zutreffend):**

Bietergemeinschaften haben in dem Angebotsvordruck (Anlage „Angebotsvordruck“) sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Im Falle der Beauftragung haftet die Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch. Der Auftraggeber erwartet auch im Fall einer Bietergemeinschaft die geschlossene Erbringung der Leistung aus einer Hand.

Die unter den Punkten 15. a. – d. der Bekanntmachung geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

### **7. Unterauftragnehmer (falls zutreffend):**

Unterauftragnehmer/innen erbringen räumlich und sachlich Teile der ausgeschriebenen Leistung für den Hauptauftragnehmer/die Hauptauftragnehmerin ohne selbst rechtlich oder wirtschaftlich selbständiger Teil des Hauptauftragnehmers/der Hauptauftragnehmerin zu sein. Der Hauptauftragnehmer/Die Hauptauftragnehmerin wird Vertragspartner und bleibt für die Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber vollständig verantwortlich.

Der Bieter/Die Bieterin hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er/sie an Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerinnen übertragen will. Spätestens vor Zuschlagserteilung ist der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin namentlich zu benennen und eine Erklärung vorzulegen, dass die entsprechenden Kapazitäten im Auftragsfalle verbindlich zur Verfügung stehen (Anlage „Unterauftragnehmer\_in“). Die Erklärung ist von dem Unterauftragnehmer / der Unterauftragnehmerin zu unterschreiben. Die Erklärung kann bereits mit dem Angebot eingereicht werden. Sollte die Erklärung nicht bereits mit dem Angebot eingereicht worden sein, so wird sie spätestens vor Zuschlagserteilung nachgefordert.

Der Bieter/Die Bieterin kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihgeber).

Er/Sie muss in diesem Fall nachweisen, dass ihm/ihr die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (Anlage „Unterauftragnehmer\_in“). Die Erklärung ist von dem Unterauftragnehmer / der Unterauftragnehmerin zu unterschreiben und dem Angebot beizufügen.

Sofern sich ein Bieter/eine Bieterin zum Nachweis seiner/ihrer Eignung auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers/einer Unterauftragnehmerin beruft, hat er/sie die unter den Punkten 15.a. – c. der Bekanntmachung geforderten Nachweise auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen.

## **8. Hinweise zur Abgabe des Angebots**

Der/Die Bieter/in hat besondere Sorgfalt bei der Erstellung der Unterlagen walten zu lassen.

Der Angebotsvordruck (Anlage 1) ist zu unterschreiben (Keine digitale, gescannte oder gefaxte Unterschrift). Bietererklärungen und sonstigen Anlagen sind nicht gesondert zu unterschreiben. Die Unterschrift unter dem Angebotsvordruck (Anlage 1) erstreckt sich uneingeschränkt auch auf alle Erklärungen des Bewerbers/der Bewerberin und Anlagen.

Die Unterauftragnehmererklärung (Anlage 7), soweit zutreffend, ist von dem vorgesehenen Unterauftragnehmer/ der vorgesehenen Unterauftragnehmerin zu unterzeichnen. Es ist für jeden Unterauftragnehmer/jede Unterauftragnehmerin eine Erklärung beizufügen.

Der unterschriebene Angebotsvordruck (Anlage 1) einschließlich Anlagen ist in zweifacher Ausfertigung (Original und auf USB-Stick) ausschließlich auf dem Post- bzw. Botenweg in einem fest verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Aufschrift: "Nicht öffnen! Angebot Pseudonymisierung"

bis zum **05.04.2019 10:00 Uhr** beim

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ  
Monika Claßen-Sielaff  
Von-Gablenz-Str. 2-6  
50679 Köln**

einzureichen.

Maßgeblich ist der Eingangsstempel des Bundesamtes bzw. die Eingangsbestätigung bei persönlicher Übergabe oder Übergabe durch Boten. Der Bieter/die Bieterin hat sicherzustellen, dass über Zustell- oder Kurierdienste versendete Teilnahmeanträge innerhalb der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge bei der genannten Kontaktstelle eingehen. Ein Verschulden der Zustell- oder Kurierdienste wird dem Bieter/der Bieterin zugerechnet.

Verspätet eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Angebote, die per e-Mail oder Fax eingehen, müssen ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Änderung der Vergabeunterlagen unzulässig ist und zum Ausschluss führt.

### **9. Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots**

Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt.

Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

### **10. Vertrags- und Zahlungsbedingungen**

Grundlage ist der Vertrag, der Bestandteil der Vergabeunterlagen ist.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) werden im Falle der Zuschlagserteilung Bestandteil des Vertrages.

Die Geltendmachung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bieters/der Bieterin führt zum Ausschluss.

### **11. Kriterien für die Auftragsvergabe**

Der Zuschlag wird gemäß § 43 Abs. 1 UVgO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

### **12. Hinweis zu nicht berücksichtigten Bietern**

Mit Abgabe eines Teilnahmeantrages unterliegen nicht berücksichtigte Bieter/innen den Bestimmungen des § 46 UVgO.

### **13. Zuschlags- und Bindefrist**

Zuschlags- und Bindefrist endet am 31.05.2019.

Köln, 15.03.2019

Anlagen:

Anlage 1 – Angebotsvordruck

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung

Anlage 3 – Vertragsentwurf

Anlage 4 – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Anlage 5 – Eigenerklärung\_31

Anlage 6 – Eigenerklärung\_MiLoG

Anlage 7 – Unterauftragnehmer\_in

Anlage 8 – Hinweise zum Datenschutz

Anlage 9 – Bekanntmachung



## Anlage 1

### Angebotsvordruck (Erklärung des Bieters/der Bieterin bzw. der Bietergemeinschaft)

#### Vergabeverfahren: Rahmenverträge zur Pseudonymisierung von Transkripten und Berichten

Das Angebot entspricht den Forderungen, die sich aus der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen sowie ihren Anlagen ergeben.

Die Einreichung des Angebots inkl. Unterlagen erfolgt als

Einzelbieter/in

Bietergemeinschaft

Bitte Zutreffendes ankreuzen und den entsprechenden Datenblock ausfüllen.

#### Datenblock „Einzelbieter/in“ (keine Bietergemeinschaft)

Unternehmens-/Institutsbezeichnung

Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)

Bevollmächtigte Ansprechperson für das  
o.a. Vergabeverfahren (Vor- und Zuname)

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Datum/Stempel/Unterschrift (nicht digital, gefaxt oder gescannt)

---

**Das Fehlen der Unterschrift führt zum Ausschluss.**

**Datenblock „Bietergemeinschaft (BG)“**

	<b>BG-Mitglied 1</b>	<b>BG-Mitglied 2</b>
Unternehmen / Institution		
Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)		

	<b>BG-Mitglied 3</b>	<b>BG-Mitglied 4</b>
Unternehmen / Institution		
Postanschrift (Straße, PLZ, Ort)		

**Wir erklären, dass**

- das nachfolgend bevollmächtigte Mitglied die Bietergemeinschaft gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt (dies schließt Erklärungen im Vergabeverfahren ein),
- wir die Absicht haben, uns im Zuschlagsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen und
- wir gesamtschuldnerisch haften.

.....  
Ort, Datum

BG-Mitglied 1 .....  
Stempel und Unterschrift(nicht digital, gefaxt oder gescannt)

.....  
Ort, Datum

BG-Mitglied 2 .....  
Stempel und Unterschrift(nicht digital, gefaxt oder gescannt)

.....  
Ort, Datum

BG-Mitglied 3 .....  
Stempel und Unterschrift(nicht digital, gefaxt oder gescannt)

.....  
Ort, Datum

BG-Mitglied 4 .....  
Stempel und Unterschrift(nicht digital, gefaxt oder gescannt)

**Bevollmächtigte/r Vertreter/in der BG ist BG-Mitglied Nr. ....**

Postanschrift der BG (Straße, PLZ, Ort)

Bevollmächtigte Ansprechperson bei der  
BG für das o.a. Vergabeverfahren  
(Vor- und Zuname)

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Datum/Stempel/Unterschrift (nicht digital, gefaxt oder gescannt) für die BG

---

**Das Fehlen der Unterschrift führt zum Ausschluss.**





UNABHÄNGIGE KOMMISSION  
ZUR AUFARBEITUNG  
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

**Leistungsbeschreibung  
zur Vergabe  
von Rahmenverträgen zur Pseudonymisierung  
von Transkripten und Berichten**

Ende Januar 2016 hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juli 2015 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Kommission) berufen. Diese hat den Auftrag, Ausmaß, Art, Ursachen, Konstitutionsbedingungen und Folgen von sexuellem Missbrauch in Institutionen und im familiären Kontext in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu untersuchen und dabei insbesondere einen geeigneten Rahmen zu bieten, um Betroffene anzuhören und somit die Möglichkeit zu schaffen, auch verjährtes Unrecht mitzuteilen. Nachdem die Aufarbeitungskommission zunächst für eine Laufzeit bis zum 31. März 2019 berufen wurde, erfolgte am 12. Dezember 2018 durch Beschluss des Bundeskabinetts eine Verlängerung um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2023.

Für die Dokumentation und Auswertung der Anhörungen der Betroffenen werden die vertraulichen Anhörungen aufgenommen, teilweise transkribiert und pseudonymisiert.

Für den Zeitraum vom 15. April bis 31. Dezember 2019 sind 450 Anhörungen geplant und es wird mit 100 schriftlichen Berichten gerechnet. Es sollen ab dem 15. April im Jahr 2019 etwa 55 transkribierte Anhörungen, 450 Zusammenfassungen von Anhörungen und 100 Berichte pseudonymisiert werden.

Auch in den Jahren 2020 bis 2023 werden weiterhin Anhörungen stattfinden. Erwartet wird, dass die Anzahl der durchgeführten Anhörungen und schriftlichen Berichte mit dem Bekanntheitsgrad der Kommission steigt. Es wird davon ausgegangen, dass in den Jahren 2020-2023 etwa 700 Berichte, 270 Transkripte und 2.300 Zusammenfassungen zur pseudonymisieren sind.

Wegen derzeit noch fehlender Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sollen die Verträge zur Pseudonymisierung zunächst bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen werden. Es besteht - vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel - die Option, die Verträge bis 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Die Pseudonymisierung bedarf eines gründlichen Lesens der Texte und Abwägens, welche Informationen in der Zusammenschau Rückschlüsse auf die Identität der Personen zulassen. Eine Einweisung durch Mitarbeiterinnen des Büros der Kommission ist vorgesehen. Die Pseudonymisierung eines Transkripts nimmt im Schnitt drei Stunden in Anspruch. Die Pseudonymisierung der schriftlichen Berichte dauert unterschiedlich lang, da der Umfang der aktuell vorliegenden Berichte von wenigen Zeilen bis 50 Seiten variiert. Im Schnitt werden zwei Stunden kalkuliert. Die Pseudonymisierung der Zusammenfassungen nimmt durchschnittlich 30 Minuten in Anspruch.

Die Leistungserbringung erfolgt in deutscher Sprache.

Jedes zu pseudonymisierende Dokument wird zudem mit einem Kopf versehen, in dem die wichtigsten Informationen festgehalten werden (Kontext, Alter, Geschlecht, etc.). Darüber hinaus werden im Zuge der Pseudonymisierung Zitate aus den Anhörungen und Berichten herausgesucht, die für mögliche Publikationen der Kommission verwendet werden können.

Um den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden, werden die zu pseudonymisierenden Dateien zur Übermittlung verschlüsselt und per CD als Einschreiben versandt oder persönlich per CD oder verschlüsseltem USB-Stick übergeben. Der/die Auftragnehmer/in muss zudem entsprechende Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Daten treffen.

Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis.

Weitere Informationen, insbesondere zur Kommission, gibt es auf der Internetseite [www.aufarbeitungskommission.de](http://www.aufarbeitungskommission.de)

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend /  
Büro der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs,  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

- Auftraggeberin -

und

- Auftragnehmerin/Auftragnehmer -

schließen hiermit unter dem Geschäftszeichen ... folgenden

## **Rahmenvertrag**

### **Präambel**

Mit Hilfe vertraulicher Anhörungen und schriftlicher Berichte von Betroffenen und Zeitzeugen will die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden: Kommission) aufdecken, wodurch sexuelle Gewalt in der Kindheit ermöglicht wurde und herausfinden, was Hilfe, Intervention und Aufarbeitung verhindert hat. Die Kommission will Ausmaß, Art, Ursachen und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzeigen und damit eine breite politische und gesellschaftliche Debatte zu einem Thema anstoßen, das noch immer tabuisiert wird. Sie will mit ihrer Aufklärungsarbeit zentrale Grundlagen für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch sowie für

bessere Hilfe für heute erwachsene Betroffene schaffen. Darüber hinaus soll durch die Anhörungen und der Entgegennahme der schriftlichen Berichte eine Anerkennung erlittenen Unrechts und Leids durch einzelne Betroffene geleistet werden. Um ihren Auftrag zu erfüllen, bedarf es der Pseudonymisierung der transkribierten Anhörungen, der schriftlichen Berichte und der Zusammenfassungen der Anhörungen.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Pseudonymisierung von bis zu ... transkribierten vertraulichen Anhörungen, bis zu .... schriftlichen Berichten und bis zu .... Zusammenfassungen von Anhörungen. Neben der Pseudonymisierung werden zentrale Zitate aus den Anhörungen und Berichten herausgesucht.

## **§ 2**

### **Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

(1) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* verpflichtet sich – soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält – gemäß ihrem/seinem Angebot vom ... transkribierte vertrauliche Anhörungen von Betroffenen, schriftliche Berichte und Zusammenfassungen von Anhörungen Betroffener zu pseudonymisieren.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Pseudonymisierung eines Transkripts in der Regel drei Stunden, für einen schriftlichen Bericht zwei Stunden und für eine Zusammenfassung eine halbe Stunde zugrunde gelegt wird. Sollten diese Zeiten überschritten werden, sind die Gründe hierfür gegenüber der Auftraggeberin darzulegen.

(3) Die beschriebenen Leistungen werden im Einzelnen bei Bedarf schriftlich beauftragt. Die Auftragsvergabe erfolgt nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin nach dessen/deren Kapazitäten und unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit.

(4) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Pseudonymisierungen den entwickelten Vorgaben für die Pseudonymisierung der Kommission und somit dem aktuellen Stand der geltenden wissenschaftlichen und technischen Normen entsprechen.

(5) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:

(a) diesem Vertrag und der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 1)

(b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom ... (Anlage 2);

(c) dem in Absatz 1 genannten Angebot *der Auftragnehmerin/des Auftraggebers* (Anlage 3);

(d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt Genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.

(6) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen *der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers* diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.

(7) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* darf für die Erbringung der ihr obliegenden Leistungen keine Unterverträge mit Dritten schließen.

(8) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit**

(1) Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.

(2) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

(3) Die Steuerung der Leistungserbringung erfolgt gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer getroffen werden. *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* ist bei der Leistungserbringung an Weisungen der Auftraggeberin gebunden.

### **§ 4**

#### **Abgabe des Werkes**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Fristen zur Abgabe der pseudonymisierten Dokumente jeweils nach Absprache mit dem Büro der Kommission vereinbart werden.

(2) Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch die Auftraggeberin. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb einer ihr von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bestimmten angemessenen Frist nach Zugang die Abnahme des Werks unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

## § 5

### Durchführungszeitraum

Der Vertrag wird zunächst für die die Zeit vom 15. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geschlossen. Im Falle beidseitigen Einverständnisses und Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit der Verlängerung bis längstens zum 31. Dezember 2023.

## § 6

### Vergütung

- (1) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* erhält für die unter § 2 genannten Leistungen eine Vergütung von bis zu ... €.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Stunden; der Stundensatz beträgt ... € pro Stunde.
- (3) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* hat im Zweifelsfalle die Steuerpflicht nachzuweisen. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden.
- (4) Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.

## § 7

### Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung ist fällig nach Abnahme des pseudonymisierten Dokuments und nach Rechnungsstellung durch *die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer*. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel alle zwei Monate.
- (2) In der Rechnungsstellung sind der Umfang der erbrachten Transkripte und schriftlichen Berichte sowie der geleisteten Stunden zu benennen.

## § 8

### Sonderleistungen

Nachträglich von der Auftraggeberin geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden.

## § 9

### Geheimhaltung

- (1) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

(2) Die *Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* verpflichtet sich, sämtliche Informationen der Auftraggeberin, insbesondere die personenbezogenen Daten der Betroffenen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse und Unterlagen, die ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.

(3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die *die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die *der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer* in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.

(4) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk sind allein der Auftraggeberin vorbehalten.

## § 10

### Vertragsbeendigung

(1) Auftraggeberin und *Auftragnehmerin/Auftragnehmer* können den Vertrag - unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach § 648 BGB - auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- (a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit trotz Abmahnung unmöglich macht,
- (b) Leistungsverzug von mehr als einem Monat,
- (c) nachhaltiger Verstoß gegen eine Nebenpflicht trotz Abmahnung,
- (d) schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, insbesondere durch Verstoß gegen § 9 oder § 13 des Vertrages.

(2) Die Auftraggeberin ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers beantragt wird.

(3) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse stehen der Auftraggeberin zu.

## **§ 11**

### **Geltung der VOL/B und der VPÖA**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die für die Auftraggeberin geltenden Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen. Zurzeit sind dies die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL -) sowie die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Haftung und Gewährleistung**

(1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sichert zu, dass das hergestellte Werk keine Rechte Dritter verletzt.

(2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B).

## **§ 13**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) *Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin auf der Grundlage dieses Vertrages. Hierzu schließen *die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer* und die Auftraggeberin eine ergänzende Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen ab. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages und als *Anlage 1 (Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung)* beigefügt.



(2) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß *der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers* gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

## § 14

### Schlussbestimmungen

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Erfüllungsort ist Berlin.

### Unterzeichnung

Berlin, den .

Berlin, den .

Büro der Kommission

.....

# Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Als Anlage zum Rahmenvertrag über die Erstellung von Pseudonymisierungen von transkribierten Anhörungen und bei der Kommission eingegangener schriftlicher Berichte vom ...

- nachfolgend „Leistungsvereinbarung“ -

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs,

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

- nachfolgend „Verantwortliche“ -

und

*Vertragspartnerin/Vertragspartner,*

- nachfolgend „Auftragsverarbeiterin/Auftragsverarbeiter“ -

- beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen:

## **Inhalt**

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

§ 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch *die Auftragsverarbeiterin/den Auftragsverarbeiter*

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch die Auftragsverarbeiterin/den Auftragsverarbeiter

§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten

§ 8 Datenschutzkontrolle

§ 9 Schlussbestimmungen

Mustervereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

**Präambel**

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - DSGVO*), und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Verarbeitung (Definition von Verarbeitung gem. Art. 4 Ziffer 2 DSGVO) aller personenbezogener Daten (im Folgenden: Daten), die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder *der Auftragsverarbeiterin/dem Auftragsverarbeiter* bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitern *der Auftragsverarbeiterin/des Auftragsverarbeiters*, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragsverarbeiter betreffen.

## § 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich nach der Leistungsvereinbarung.

(2) Folgenden Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch die Auftragnehmerin:

*Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* pseudonymisiert im Auftrag der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden: „Kommission“) beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (im Folgenden: „UBSKM“) transkribierte vertrauliche Anhörungen und schriftliche Berichte von Personen, die sexuelle Gewalt in Kindheit oder Jugend selbst erlebt haben oder als Zeitzeuginnen bzw. Zeitzeugen über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche berichten möchten. *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* erhält zur Durchführung dieses Auftrags die transkribierten vertraulichen Anhörungen und die schriftlichen Berichte, die in der Regel Kontaktdaten der sich an die Kommission gewandten Personen enthalten. In der vertraulichen Anhörung und den schriftlichen Berichten berichten die Personen insbesondere über das Aufwachsen, das Missbrauchsgeschehen und dessen Folgen für den Lebensweg des bzw. der Betroffenen. Bei den auf diese Art zu verarbeitenden Daten handelt es sich häufig um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Insbesondere werden regelmäßig Daten zum Sexualleben und zum Gesundheitszustand der anzuhörenden Person und Dritter verarbeitet.

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten betroffenen Personen besteht aus den anzuhörenden und schriftlich berichtenden Personen sowie Dritten (insbesondere Täter/Täterinnen), deren Daten die anzuhörenden und schriftlich berichtenden Personen von sich aus in den vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichten nennen.

## § 3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Auftraggeberin kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.

(2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenenrechte unterstützt *die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

(3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an *die Auftragsverarbeiterin/den Auftragsverarbeiter* wendet, wird *die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* dieses Ersuchen unverzüglich an die Verantwortliche weiterleiten.

(4) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem *die Auftragsverarbeiterin/der*

*Auftragsverarbeiter* unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt *die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragsverarbeiterin/des Auftragsverarbeiters mit Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Anordnungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von dem Verantwortlichen danach in dokumentierter Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

(5) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* hat die Verantwortliche unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie von Seiten der Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

(6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder die betroffene Person darf *die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Verantwortliche erteilen. *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen der Verantwortlichen nicht erstellt.

(7) Die Verantwortliche führt *das* Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 DSGVO. *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* stellt der Verantwortlichen auf deren Wunsch Informationen zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag der Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(8) Die Verarbeitung der Daten im Auftrag der Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.

(9) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* stellt sicher, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Daten haben, diese nur auf Anweisung der Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung von Daten außerhalb der Betriebsräume *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* (z.B. Telearbeit, Heimarbeit, Home Office, mobiles Arbeiten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verantwortlichen, die erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation erteilt werden kann.

#### **§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer**

(1) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies der Verantwortlichen auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und

organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Die Auftragsverarbeiterin/Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.

(3) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* informiert die Verantwortliche unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

## **§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen und deren Kontrolle**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Anhang ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es der *Auftragsverarbeiterin/des Auftragsverarbeiters* gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung getroffenen und der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind. Er wird insbesondere Überprüfungen/Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und deren Durchführung unterstützen. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann dabei auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Die Auftragsverarbeiterin/Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Verantwortliche kann sich jederzeit zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten der Auftragsverarbeiterin/des Auftragsverarbeiters zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen technischen und organisatorischen Erfordernisse überzeugen.

(5) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* stellt der Verantwortlichen darüber hinaus alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung i.S.d. Art. 35 DSGVO) benötigt.

(6) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* hat im Benehmen mit der Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

## **§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter**

*Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* unterrichtet den Verantwortlichen umgehend bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf *die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* nur nach vorheriger Weisung gem. § 3 dieses Vertrages durchführen.

## **§ 7 Löschung und Rückgabe von Daten**

- (1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum der Verantwortlichen.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch die Verantwortliche, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat *die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* sämtliche in ihrem/seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung der Verantwortlichen datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist der Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.
- (3) *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann sie/er sie zu ihrer/seiner Entlastung bei Vertragsende der Verantwortlichen übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

## **§ 8 Datenschutzkontrolle**

*Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* verpflichtet sich, der/dem Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Auftrag jederzeit Zugang zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* unterwirft sich zusätzlich zu der für ihn bestehenden gesetzlichen Datenschutzaufsicht der Kontrolle der für die Verantwortlichen bestehenden Datenschutzaufsicht (hier: die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) und der Kontrolle durch die/den Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen mit Ausnahme der Bereiche, die keinerlei Bezug zur Auftragserfüllung haben. Er duldet insbesondere Betretungs-, Einsichts- und Fragerechte der Genannten einschließlich der Einsicht in durch Berufsgeheimnisse geschützte Unterlagen. Er wird seine Mitarbeiter anweisen, mit den Genannten zu kooperieren, insbesondere deren Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Die nach Gesetz bestehenden Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte der Genannten bleiben davon unberührt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen der *Auftragsverarbeiterin/des Auftragsverarbeiters* - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

---

Datum, Ort

---

Datum, Ort

---

Unterschrift (Verantwortliche)

---

Unterschrift (Auftragsverarbeiterin/Auftragsverarbeiter)

---

Name, Vorname, Funktion

---

Name, Vorname, Funktion



## Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“

zur Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung vom [Datum]  
zwischen

Bundesrepublik Deutschland (XXXX XXX), vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs,  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin

„Verantwortliche“

und

„Auftragsverarbeiterin/Auftragsverarbeiter“

(Vertragspartner)

§ 5 der Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Maßnahmen auf diesen Anhang.

### § 1 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

### § 2 Innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation der Auftragnehmerin

Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter wird seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

### § 3 Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

(1) Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

- Die Kommission hat ein Konzept für die Pseudonymisierung der Transkripte der vertraulichen Anhörungen, der schriftlichen Berichte und der Zusammenfassungen erarbeitet. Gelöscht werden sämtliche Namen, Bundesländer, Orte und auch weitere Stellen, die z.B. über eine Suchmaschine im Internet zur Identifizierung der Person beitragen könnten. Jahreszahlen werden in einen 5-Jahres-Zeitraum umgewandelt (Bsp.: 1968 \*(Jahr zw. 1966-1970).
- Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter bearbeitet drei Formen von Daten (Transkripte, Berichte und Zusammenfassungen), die zum gleichen Zweck erhoben wurden.
- Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter bearbeitet nur Kopien.
- Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter werden vom Büro der Kommission in die Standards für die Pseudonymisierung eingewiesen.

- Die bearbeiteten Produkte werden im Original, im Änderungsmodus sowie in der finalen Fassung an das Büro der Kommission übermittelt.
  - Das Büro der Kommission prüft regelmäßig und stichpunktartig die durch *die Auftragsverarbeiterin/den Auftragsverarbeiter* pseudonymisierten Produkte.
  - Es werden regelmäßig Feedbackgespräche durchgeführt, um neueste Änderungen, Verbesserungsmöglichkeiten und Anpassungen zu besprechen.
  - Sowohl die zu pseudonymisierenden als auch die pseudonymisierten Produkte werden immer passwortgeschützt übermittelt. Entweder geschieht dies über einen gesonderten passwortgeschützten Stick, der persönlich übergeben wird, oder über CDs, die per Einwurf-Einschreiben verschickt oder persönlich übermittelt werden.
  - Die *Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* ergreift Maßnahmen, die sicherstellen, dass Unbefugte keinen Zutritt zum Arbeitsplatz und/oder Zugriff auf die Datenträger erhalten.
  - Während der Bearbeitung durch *die Auftragsverarbeiterin/den Auftragsverarbeiter* ist der Stick oder sind die CDs in einem Tresor aufzubewahren.
  - Sofern *die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* die Produkte von dem Stick auf ihrem/seinem Rechner bearbeitet, sind diese Dateien nach einer Arbeitseinheit direkt wieder auf den Stick zu ziehen und auf dem Rechner datenschutzkonform zu löschen. Wenn möglich sollte auf dem Stick gearbeitet werden. Sofern die Übergabe per CDs erfolgt, sind die originalen sowie bearbeiteten Produkte auf dem Rechner samt der übermittelten Passwörter nach der Abnahme zu löschen.
  - Die Veränderung der Daten werden von der *Verantwortlichen* abgenommen und nur von *der Verantwortlichen* endgültig umgesetzt; die Originaldaten werden nicht gelöscht, so dass Änderungen nachvollziehbar bleiben. Es wird dokumentiert, welche Dokumente von wem bearbeitet wurden.
  - *Die Auftragsverarbeiterin/der Auftragsverarbeiter* sichert zu, dass die zukünftige Entsorgung des Rechners datenschutzrechtlich konform erfolgt und Daten nicht rekonstruiert werden können.
- (2) Es ist ein Verfahren zu etablieren, das eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Vertragsparteien ermöglicht.

---

Datum, Ort

---

Datum, Ort

---

Unterschrift (Verantwortliche)

---

Unterschrift (Auftragsverarbeiterin/Auftragsverarbeiter)

---

Name, Vorname, Funktion

---

Name, Vorname, Funktion



## Eigenerklärung zu § 31 UVgO i. V.m. §§ 123, 124 GWB analog

- Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass er/sie nicht von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen ist, weil eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB analog dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
  - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
  - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
  - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
  - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
  - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB analog).
  - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
  - §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).

- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).
- §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).  
 Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (analog § 123 Abs. 2 GWB).  
 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (analog § 123 Abs. 3 GWB).

■ Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden (analog § 123 Abs. 4 GWB).

■ Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass keiner der in § 31 UVgO i.V.m. § 124 GWB analog genannten Fälle vorliegt, der einen Ausschluss eines Bewerbers/einer Bewerberin zur Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren nach sich ziehen könnte.

- Er/Sie hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- Er/Sie ist zahlungsfähig und es wurde über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, keine Eröffnung beantragt oder keiner dieser Anträge mangels Masse abgelehnt, er/sie befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine/ihre Tätigkeit nicht eingestellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- Er/Sie hat im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen, die seine/ihre Integrität als Bewerber/Bewerberin in Frage stellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- Er/Sie hat mit anderen Unternehmen keine Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- Er/Sie unterliegt keinem Interessenskonflikt aufgrund der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).

- Er/Sie hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt, welches zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- Er/Sie hat in Bezug auf Ausschlussgründe und/oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Er/Sie hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er/sie unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a),b) GWB analog).
- Er/Sie hat nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder solche Informationen zu übermitteln versucht (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) GWB analog).

---

Ort, Datum

---

Vorname und Nachname der bevollmächtigten Person



## Eigenerklärung zu § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

Mir/uns ist bewusst, dass wissentlich falsche Angaben in den vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von der Auftragserteilung in Anwendung des § 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog
- im Falle der Auftragserteilung eine fristlose Kündigung des Vertrages

zur Folge haben können.

---

Ort, Datum

---

Vorname und Nachname der bevollmächtigten Person

## Verpflichtungserklärung eines Unterauftragnehmers / einer Unterauftragnehmerin

zum Dienstleistungsauftrag „Rahmenvertrag zur Pseudonymisierung von Transkripten und Berichten“

über

---

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmerin

Ich/Wir bestätigen hiermit dem Bewerber/der Bewerberin

---

Name des Bewerbers/der Bewerberin

zur Vorlage gegenüber dem Auftraggeber/der Auftraggeberin im o.g. Vergabeverfahren, dass ich/wir im Falle eines Auftrags als Unterauftragnehmer/Unterauftragnehmerin mit den erforderlichen Mitteln, Fähigkeiten und personellen Kapazitäten zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stehen.

---

Ort, Datum, Unterschrift des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmerin, Stempel



# Hinweisblatt zum Datenschutz im Vergabeverfahren

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist der Zentralen Vergabestelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein besonderes Anliegen.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt – insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung – identifiziert werden kann.

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- **zu Artikel 13 Abs. 1 a) und b)**

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ  
D-50964 Köln  
Telefon: +49 (0)221 3673-0  
Fax: +49 (0)221 3673-4664  
elektronische Post: [zentrale-beschaffung@bafza.bund.de](mailto:zentrale-beschaffung@bafza.bund.de)  
DE-Mail: [poststelle@bafza-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bafza-bund.de-mail.de)

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des BAFzA:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
„Datenschutzbeauftragte/r“  
D-50964 Köln  
Telefon: +49 (0)221 3673-0  
Fax: +49 (0)221 3673-4661  
elektronische Post: [datenschutz@bafza.bund.de](mailto:datenschutz@bafza.bund.de)

- **zu Artikel 13 Abs. 1 c)**

Die von Ihnen im **Rahmen des Vergabeverfahrens und der Angebotsabgabe** übermittelten personenbezogenen Daten werden ausschließlich in Zusammenhang mit diesem Verfahren und in Vorbereitung eines evtl. Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 lit. b) und c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 7, 55 BHO und den vergaberechtlichen Vorschriften im Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im erforderlichen Umfang verarbeitet.



Im Falle einer **Beauftragung**, werden die erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. von Ihnen und oder Ihren Unterauftragnehmer/n oder

dem/den Mitglied/ern der Bietergemeinschaft gem. Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses verarbeitet.

- **zu Artikel 13 Abs. 1 e)**

Die Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ ist nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung anzufordern. Hierzu werden Ihre personenbezogenen Daten (Name und Adresse) an die dafür verantwortliche Stelle weitergeleitet (BfJ).

#### Europaweites Vergabeverfahren

Vor dem Vertragsschluss werden die Bieter, die nicht berücksichtigt werden sollen, in europaweiten Vergabeverfahren gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informiert. Nach dem Vertragsschluss werden die nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter gemäß § 62 Abs. 2 VgV zusätzlich auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots informiert.

#### Nationales Vergabeverfahren

Nach dem Abschluss eines nationalen Vergabeverfahrens werden die nichtberücksichtigten Bewerber und Bieter gemäß § 46 UVgO auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters über den Namen des erfolgreichen Bieters und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots informiert.

- **zu Artikel 13 Abs. 2 a)**

Die übermittelten Unterlagen oder die in Zusammenhang mit dem Verfahren gestellten Anfragen und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens gemäß den für die Aufbewahrung vorgesehenen und haushalterischen Fristen gespeichert.

Soweit eine Beauftragung erfolgt, verlängert sich diese Frist um die Dauer des Vertragsverhältnisses.

- **zu Artikel 13 Abs. 2 b)**

Sie haben gegenüber der Zentralen Vergabestelle des BMFSFJ ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Die vorgenannten Rechte können Sie unter [zentrale-beschaffung@bafza.bund.de](mailto:zentrale-beschaffung@bafza.bund.de) geltend machen.

- **zu Artikel 13 Abs. 2 d)**

Ihnen steht zudem ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde, (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) zu.

- **zu Artikel 13 Abs. 2 e)**

Soweit Sie die notwendigen Informationen nicht bereitstellen, kann insbesondere über die Eignung und somit über Ihr Angebot nicht abschließend entschieden werden. Dies hat zur Folge, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt und infolgedessen auch keine Beauftragung erfolgen kann.

- **zu Artikel 13 Abs. 3**

Es ist nicht beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie erhoben wurden.



## **Bekanntmachung Vergabe von Rahmenverträgen zur Pseudonymisierung von Transkripten und Berichten**

### **1. Auftraggeberin**

Büro der Unabhängigen Kommission  
zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs  
beim Unabhängigen Beauftragten  
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs  
Kapelle-Ufer 2  
10117 Berlin

### **2. Bezeichnung der Stelle, bei der ergänzende Unterlagen angefordert sowie Fragen zur Ausschreibung gestellt werden können**

Bundesamt für Familie  
und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)  
Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ  
Monika Claßen-Sielaff  
Von-Gablenz-Str. 2-6  
50679 Köln  
Fax: 0221 3673 – 4664

Die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.bafza.de/aufgaben/zentrale-vergabestelle.html>.

Fragen sind bis zum 28.03.2019 12:00 Uhr schriftlich, per Fax oder per E-Mail an [zentrale-beschaffung@bafza.bund.de](mailto:zentrale-beschaffung@bafza.bund.de) zu stellen.

Die Fragen werden schriftlich beantwortet. Soweit die Beantwortung ergänzende oder berichtigende Angaben für die Ausschreibung enthält, werden sie als Ergänzung zur Ausschreibung auf der Internetseite <http://www.bafza.de/aufgaben/zentrale-vergabestelle.html> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

Enthält die Ausschreibung nach Auffassung der Bieterin/des Bieters Unklarheiten, so hat sie/er das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ, unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

### **3. Kategorie der Dienstleistung**

Es ist beabsichtigt in öffentlicher Ausschreibung gem. § 9 UVgO vier Rahmenverträge zur Pseudonymisierung von Transkripten und Berichten zu schließen.

#### **4. Auftragsgegenstand**

Ende Januar 2016 hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juli 2015 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Kommission) berufen. Diese hat den Auftrag, Ausmaß, Art, Ursachen, Konstitutionsbedingungen und Folgen von sexuellem Missbrauch in Institutionen und im familiären Kontext in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu untersuchen und dabei insbesondere einen geeigneten Rahmen zu bieten, um Betroffene anzuhören und somit die Möglichkeit zu schaffen, auch verjährtes Unrecht mitzuteilen. Nachdem die Aufarbeitungskommission zunächst für eine Laufzeit bis zum 31. März 2019 berufen wurde, erfolgte am 12. Dezember 2018 durch Beschluss des Bundeskabinetts eine Verlängerung um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2023.

Für die Dokumentation und Auswertung der Anhörungen der Betroffenen werden die vertraulichen Anhörungen aufgenommen, teilweise transkribiert und pseudonymisiert.

Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2019 sind 450 Anhörungen geplant und es wird mit 100 schriftlichen Berichten gerechnet. Es sollen vom 15. April 2019 bis 31. Dezember 2019 etwa 55 transkribierte Anhörungen, 450 Zusammenfassungen von Anhörungen und 100 Berichte pseudonymisiert werden.

#### **5. Die Gesamtleistung besteht aus vier Losen**

Im Auftragszeitraum sollen bis zu 55 Transkripte à 3 Stunden, 100 Berichte à 2 Stunden sowie 450 Zusammenfassungen à 0,5 Stunden pseudonymisiert werden. Das Gesamtauftragsvolumen von bis zu 590 Stunden wird auf vier Lose aufgeteilt.

Im Angebot ist die Maximalanzahl der Stunden anzugeben, die im Auftragszeitraum pseudonymisiert werden können.

Ein Angebot kann auf ein Los abgegeben werden.

Die beschriebenen Leistungen werden im Einzelnen bei Bedarf schriftlich beauftragt. Es besteht kein Anspruch seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin auf Abruf der Leistungen.

#### **6. Nebenangebote sind nicht zulässig**

#### **7. Auftragszeitraum**

Auftragsbeginn ist voraussichtlich am 15.04.2019.

Geschlossen wird pro Los ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit zunächst bis zum 31. Dezember 2019 und der Option der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023.

#### **8. Hauptort der Dienstleistung**

Deutschland

#### **9. Verbot von Änderungsvorschlägen**

Ja

## **10. Sprache**

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen.

## **11. Kosten**

Für die Erstellung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

## **12. Kautions und sonstige Sicherheiten**

Werden nicht verlangt.

## **13. Bietergemeinschaften (falls zutreffend)**

Bietergemeinschaften haben in dem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Im Falle der Beauftragung haftet die Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch. Der Auftraggeber erwartet auch im Fall einer Bietergemeinschaft die geschlossene Erbringung der Leistung aus einer Hand. Die unter den Punkten **15. a. – d.** geforderten Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

## **14. Unterauftragnehmer**

Die Bewerberin/der Bewerber hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die sie/er an Unterauftragnehmerinnen/Unterauftragnehmer übertragen will und diese spätestens vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerbern zum Nachweis ihrer/seiner Eignung auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmens beruft, hat sie/er die zu den Punkten **15. a. –c.** geforderten Nachweise auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen.

## **15. Hinweise zur Abgabe des Angebots**

Die Bieterin/der Bieter hat besondere Sorgfalt bei der Erstellung der Unterlagen walten zu lassen.

Die vorgegebene Reihenfolge soll eingehalten werden.

Zum **Nachweis der Eignung** sind folgende Unterlagen dem Angebot beizufügen:

### **Fehlende Unterlagen können zum Ausschluss führen.**

- a. Kurze Darstellung des Bieters/ der Bieterin (max. eine DIN A4 - Seite).
- b. Eigenerklärungen nach § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB analog. Der Bieter/die Bieterin hat seine/ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen. Hierzu sind mit dem Angebot ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärungen vorzulegen, die u.a. beinhalten, dass der Bieter/die Bieterin sich nicht in einem Insolvenzverfahren oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und seinen/ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- c. Aktuelle Gewerbezentralregisterauskunft bzw. Eigenerklärung, dass nachweislich die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen
- d. Nachweis über Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherungsdeckung bzw. Eigenerklärung, dass im Zuschlagsfall eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wird.

- e. Der Bieter/die Bieterin hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er/sie an Unterauftragnehmer/innen übertragen will und diese spätestens vor Zuschlagserteilung namentlich zu benennen.
- f. Angabe bei Bietergemeinschaften, welches Mitglied welche Aufgaben und Themenstellungen übernimmt sowie wer als zentrale Ansprechperson fungiert.
- g. Angabe von Qualifikationen und Erfahrungen des Bieters/der Bieterin im Bereich sexuellen Kindesmissbrauchs
- h. Angabe der Namen und der beruflichen Qualifikation der Personen, die im Falle einer Beauftragung zuständig sein werden

Im Hinblick auf die **Wertung** der Angebote müssen folgende Anlagen beigelegt werden.

Fehlende Unterlagen können zum Ausschluss führen.

- i. Unterschriebener Angebotsvordruck (Anlage 1 der Vergabeunterlagen)
- j. Angabe der Maximalanzahl der Stunden, die im Auftragszeitraum pseudonymisiert werden können
- k. Kostenaufstellung
- l. Erklärung, dass der Vertrag (Anlage 3 der Vergabeunterlagen) in der übersandten Form akzeptiert wird.

Der Angebotsvordruck (Anlage 1 der Vergabeunterlagen) ist zu unterschreiben (keine digitale, gefaxte oder gescannte Unterschrift).

Der unterschriebene Angebotsvordruck einschließlich aller Anlagen ist zweifach (einmal im Original und einmal auf USB-Stick) ausschließlich auf dem Post- bzw. Botenweg in einem fest verschlossenen Umschlag gekennzeichnet mit der Aufschrift „Nicht öffnen! Angebot Pseudonymisierung“

beim

**Bundesamt für Familie  
und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ  
Monika Claßen-Sielaff  
Von-Gablenz-Str. 2-6  
50679 Köln**

einzureichen.

Das Angebot ist bis zum **05.04.2019 10:00 Uhr** einzureichen

Maßgeblich ist der Eingangsstempel des Bundesamtes bzw. die Eingangsbestätigung bei persönlicher Übergabe oder Übergabe durch Boten. Der Bieter/die Bieterin hat sicherzustellen, dass über Zustell- oder Kurierdienste versendete Teilnahmeanträge innerhalb der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge bei der genannten Kontaktstelle eingehen. Ein Verschulden der Zustell- oder Kurierdienste wird dem Bieter/der Bieterin zugerechnet.

Verspätet eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Angebote, die per e-Mail oder Fax eingehen, müssen ausgeschlossen werden.

## **16. Vertrags- und Zahlungsbedingungen**

Vertragsgrundlage ist der Vertragsentwurf, der mit den Vergabeunterlagen übersandt wird. Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B).

Die Geltendmachung Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Bieterin/des Bieters führt zum Ausschluss.

#### **17. Kriterien für die Auftragsvergabe**

Der Zuschlag wird gemäß § 43 Abs. 1 UVgO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

#### **18. Hinweis zu nicht berücksichtigten Bietern**

Mit Abgabe eines Teilnahmeantrages unterliegen nicht berücksichtigte Bieter/innen den Bestimmungen des § 46 UVgO.

#### **19. Bindefrist**

Die Bindefrist endet am 31.05.2019

Köln, 15.03.2019